

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMLF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 301/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

24.06.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Angabe der Registernummer**

§ 15. (1) Bei Übermittlungen und bei Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und automationsunterstützt verarbeitete Daten enthalten, ist auf jedem Schriftstück die Registernummer des Auftraggebers anzuführen.

(2) Bei Übermittlungen und bei Mitteilungen an den Betroffenen auf lesbaren Datenträgern ist die Registernummer auf den Begleitpapieren oder auf dem Datenträger anzugeben.